



Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

das Frühjahr ist zum Greifen nah und wir möchten Sie deshalb vor Saisonbeginn über Aktuelles, Neuerungen und Änderungen informieren.

Ihre Unterstützung zu effizienten Kontrollen

Wir bedanken uns sehr herzlich bei unseren Kundinnen und Kunden, denen wir bereits den Kontrollbericht über unser Kundenportal zur Verfügung stellen dürfen. All jene von Ihnen, welche bis dato noch den Postversand bevorzugen, ersuchen wir im Anschluss an die nächste Kontrolle zu einem E-Mail Versand zuzustimmen und somit unser Kundenportal kennen zu lernen.

Viele sind der Meinung, dass die Berichte der letzten Kontrollen ausgedruckt vorliegen müssen, was jedoch nicht notwendig ist. Sie finden diese immer vollständig im Kundenportal und haben somit stets Zugang zu allen wichtigen Daten und Informationen. Alle Kontrollberichte, Zertifikate und Rechnungen sind an einem Ort.

Ein weiterer Vorteil der Zustellung über das Kundenportal ist auch das Zeitfenster zwischen bei der Kontrolle erstelltem und folgend übermitteltem Kontrollbericht. Sie haben den Kontrollbericht wesentlich schneller zur nochmaligen Durchsicht als bei einem Postversand.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kosten einer Kontrolle sind die Fahrtkosten. Unser Kontrollpersonal ist bemüht, effiziente Touren zusammenzustellen, damit die Kilometeranzahl pro Betrieb gering bleibt. Dies kann nur gelingen, wenn Sie gleich den ersten vorgeschlagenen Kontrolltermin wahrnehmen und kurzfristige Terminverschiebungen vermeiden.

Beachten Sie bitte auch, dass gemäß der EU-Bio-Verordnung mindestens 10 % aller Kontrollen unangekündigt durchgeführt werden müssen.

Betriebsbeschreibende Dokumente

Ihr Betrieb ist so individuell wie Sie – und genau deshalb sind gut geführte betriebsbeschreibende Dokumente von großer Bedeutung. Für die Durchführung einer Bio-Kontrolle werden unterschiedliche Unterlagen benötigt.

Diese sind in der Kontrollvorbereitung, während der Kontrolle vor Ort und für die Zertifizierung in der Fachabteilung notwendig. Die Betriebsbeschreibung erläutert, wie der landwirtschaftliche Betrieb aufgebaut ist und welche Tätigkeiten in den Betriebsgebäuden

durchgeführt werden. Sie dient einer systematischen und verständlichen Darstellung zur Vorbereitung auf aktuelle und zukünftige Kontrollen und stellt zudem eine wichtige Grundlage für die Zertifizierung der Erzeugnisse dar. Betriebsbeschreibende Dokumente sind in der EU-Bio-Verordnung vorgesehen und müssen stets aktuell am Betrieb vorliegen.

Zu den betriebsbeschreibenden Dokumenten zählen unter anderem:

- Skizze und Beschreibung für die Tierhaltung (Stallungen etc.)
- Skizze und Beschreibung für den Bereich Pflanzenbau (Ackerbau, Spezialkulturen etc.)
- Skizze und Beschreibung für Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Erzeugung von Produkten

Je nach Betriebsstruktur müssen zusätzliche Parameter in den betriebsbeschreibenden Dokumenten erfasst werden. Diese haben wir für Sie im INFO-Blatt „Betriebsbeschreibung“ zusammengefasst, um Ihnen eine Hilfestellung für die Kontrollen zu bieten. Das INFO-Blatt finden Sie auf unserer Homepage unter www.bio-garantie.at oder direkt unter folgendem Link: <https://www.bio-garantie.at/docs/transfer/2002213.pdf>

Um stets auf dem aktuellen Stand zu bleiben, bitten wir Sie, Ihre Betriebsbeschreibung regelmäßig zu überprüfen und bei Änderungen – etwa durch Umbauten, neue Tierarten oder zusätzliche Lagerstätten – eigenständig zu aktualisieren. So sind Sie optimal vorbereitet und die Kontrollorgane können die Änderungen direkt bei der Kontrolle am Betrieb im System erfassen und digitalisieren.

Ansuchen für konventionelles Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial

Ist biologisches Saatgut bzw. biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nicht verfügbar, muss eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von konventionellem, unbehandeltem Saatgut bzw. Pflanzenvermehrungsmaterial beantragt werden.

Das aktuelle Formular „Ansuchen für Pflanzenvermehrungsmaterial“ steht auf unserer Homepage zur Verfügung: www.bio-garantie.at/de/online-tools.

Die Genehmigung muss vor der Aussaat in der jeweiligen Anbausaison erteilt werden. Bei wiederholtem Anbau ohne gültige Ausnahmegenehmigung, erfolgt gemäß dem aktuellen Maßnahmenkatalog, eine Meldung an die zuständige Behörde.

Nicht beantragt müssen Arten werden, für die in der Anbausaison 2026 eine allgemeine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Die entsprechende Liste finden Sie hier: <https://www.ages.at/pflanze/saat-und-pflanzgut/biosaatgut-datenbank#c18154>

Bitte beachten Sie, dass für die nachstehenden Kulturen, für die im Vorjahr eine allgemeine Ausnahmegenehmigung bestanden hat, im Jahr 2026 wieder ein Ansuchen erforderlich ist:

- Amaranth
- Abessinischer Senf
- Anis
- Fadenklee
- Kohlrübe
- Pannonischer Klee
- Schabzigerklee

Kälberauslauf

WICHTIG: Kälber, die vor Weidegewährung verkauft werden, brauchen einen ständig begehbaren Auslauf!

Da wir in der Kontrollsaison 2025 immer wieder Abweichungen in diesem Bereich feststellen mussten, wollen wir Sie hier nochmals über die geltenden Bio-Vorgaben informieren.

Wird festgestellt, dass Tiere (Kälber, etc.) noch immer oder wiederholt keinen vorschriftsmäßigen Auslauf - und/oder Weidezugang erhalten, hat das gemäß österreichweit geltendem Maßnahmenkatalog, die Bio-Vermarktungssperre der betroffenen Tiere und deren Erzeugungen zur Folge.

Diese Sperre kann sich sogar auf die gesamte Tierart (Rinder) ausweiten.

Darum setzen Sie die Bio-Vorgaben unbedingt um und halten diese ein!

Aufgrund der diversen Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung zum Auslauf- und Weidezugang, wird jede Tierkategorie/-gruppe am Betrieb einer Haltungsform zugeordnet. So wird in der Bio-Kälberhaltung zwischen zwei Haltungsformen unterschieden.

Haltungsform A

Für Kälber, die den Betrieb in der Regel vor der Weidezeit/Weidegewährung verlassen, wie z.B. Milchmastkälber, männliche Kälber, sonstige Schlachtkälber:

- Den Kälbern muss ab dem achten Lebenstag ein ausreichend großer* und ständig begehbare Auslauf zur Verfügung stehen.
- Wären sie auch in der Weide-/Vegetationszeit (01.04. bis 31.10.) am Betrieb, ist den Kälbern zumindest eine Bewegungsweide anzubieten. Während der Tränkezeit (mindestens 90 Tage) und einer eventuell anschließenden Phase der Umstellungsfütterung von maximal 4 Wochen, muss den Kälbern kein Weidezugang gewährt werden.

Überdachung und Bodenbeschaffenheit des Kälberauslaufs:

Mindestens 50 % der Mindestauslauffläche* darf nicht überdacht sein. In niederschlagsreichen Gebieten (über 1200 mm/Jahr) muss der nicht überdachte Anteil der Mindestauslauffläche* mindestens 25 % betragen. Zur Bodenbeschaffenheit des Auslaufs gibt es in der EU-Bio-Verordnung keine konkreten Vorgaben.

Gruppeniglus können die Einhaltung dieser Richtlinie erleichtern bzw. ermöglichen. Sollten Sie eine Beratung zu betriebsspezifischen Fragen brauchen, wenden Sie sich am besten an Ihre LK-Bio-Beratung oder Ihren Bio-Verband.

* Einhaltung der Mindestauslauffläche – 1,1 m²/Tier bis 100 kg, 1,9 m²/Tier bis 200 kg, 3 m²/Tier bis 350 kg.
Eine gruppenweise Auslaufnutzung ist nicht möglich.

Haltungsform B

Für Kälber, die am Betrieb bleiben und Weidegang erhalten – z.B. weibliche Zuchtrinder, die in den Weidezyklus eingegliedert werden:

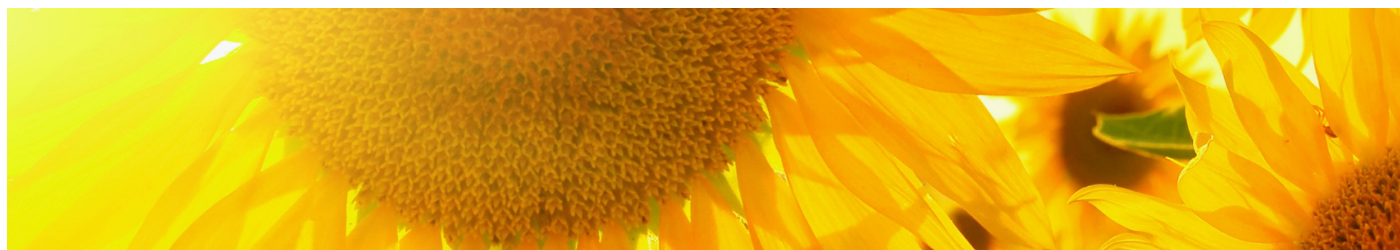
In dieser Haltungsform ist kein (Winter-) Auslauf vorgeschrieben bzw. muss dieser bezüglich Überdachung, Größe etc. nicht den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung entsprechen.

Jedoch muss den Tieren in der Weide-/Vegetationszeit (01.04. bis 31.10.) ein Maximum an Weide gewährt werden. Die Kälber müssen also nach der Tränke- bzw. Umstellungsfütterungsphase (siehe Haltungsform A) ausreichend Zugang zu Weideflächen zur Futteraufnahme haben.

Tarife Bio-Kontrolle 2026

Den in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg, nicht die gesamten inflationsbedingten Kostensteigerungen, mit denen wir als Unternehmen konfrontiert sind, an Sie weiter zu geben, führen wir weiter fort. Wir haben in den letzten Jahren sehr stark an unserer Effizienz gearbeitet, um Ihnen trotz dieser finanziellen Herausforderung auch weiterhin eine professionelle Bio-Kontrolle und das von Ihnen gewohnte Service zu gewährleisten. Diesem Grundsatz sehen wir uns, als nicht auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen, verpflichtet. Es ist aber erforderlich eine geringfügige Anpassung der Tarife um ca. 2 % vorzunehmen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Jahr 2026 und stehen Ihnen mit unserer bewährten Leistung und unserem Service zur Verfügung!



Tarife Landwirtschaft 2026

Ihr Partner, wenn es um Bio-Zertifizierung geht:
innovativ – leistungsstark – unabhängig

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb (1. Teilrechnung):		
	134,70	148,17
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	8,20	9,02
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	5,80	6,38
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	9,70	10,67
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/ Folientunnel, etc.)	17,50	19,25
Tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	23,40	25,74
Teichwirtschaft (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	64,80	71,82
pro Hektar Karpfenteich	9,70	10,67
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	199,40	219,34
Imkerei (Verrechnung nur bei Zertifizierung):		
je Bienenvolk	1,00	1,10
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif Unter- bzw. Obergrenze:		
Untergrenze pro Betrieb	199,40	219,34
Obergrenze pro Betrieb	859,90	945,89
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:		
	199,40	219,34

Weitere Leistungen (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen):

Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 bis 9 Produkten, bei Direktvermarktung ab 10 Produkten 2 x € 26,50)	26,50	29,15
aufwandsbezogene Verrechnung:	pro Stunde	pro Stunde
Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbandsstandards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.)	93,30	102,63
Bearbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro km dzt. 0,50	pro km dzt. 0,55
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	58,10	63,91
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥ 0<15 ha LN=1 E, ≥ 15<35 ha=2 E, ≥ 35<70 ha=3 E, ≥ 70 ha=4 E	pro Einheit 18,70	pro Einheit 20,57
angeforderte Zusatzkontrollen (über 10 % Stichprobenumfang hinaus)	164,40	180,84
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	75,50	83,05
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	180,50	198,55
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerkennung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt. Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2026. Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH, Firmenbuchnummer: FN 497685s, UID-Nummer: ATU73667748

Unser Bestreben ist es, Sie als Kundinnen und Kunden mit einer seriösen und transparenten Zertifizierung am Markt zu stärken. Arbeiten wir weiterhin gemeinsam für nachhaltige Bio-Qualität.

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Die Geschäftsführung

und das Team der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft

Sollten Fragen auftreten, können Sie sich gerne an unsere Fachabteilung wenden.

ENZERSFELD

Königsbrunner Straße 8,
2202 Enzersfeld
Tel.: +43 (0) 2262 / 672212
E-Mail: enzersfeld@abg.at

INNSBRUCK

Wilhelm-Greil-Straße 9,
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0) 5 9292 / 3100
E-Mail: innsbruck@abg.at

LEBRING

Parkring 2,
8403 Lebring
Tel.: +43 (0) 3182 / 40101-0
E-Mail: lebring@abg.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Maria Geitzenauer, Christina Nigg, Monika Kirchmair, Anna-Maria Regner, Günther Schopper

www.abg.at

